



Brüssel, den 10. Februar 2022
(OR. fr)

6051/22

TRANS 66
RELEX 150

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.: ST 5833/22
Betr.: Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und den Partnern im Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo*, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) über angepasste Übersichtskarten benachbarter Länder im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN-V-Verordnung)
– Ermächtigung zur Aushandlung eines nicht verbindlichen Instruments

1. Am 1. Februar 2022 wurde die Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ in einem Vermerk¹ der Kommission über deren Absicht unterrichtet, Verhandlungen über eine Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und den Partnern im Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo*, Republik Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) über Verkehrsinfrastrukturen aufzunehmen, um nach der Unterzeichnung dieses nicht verbindlichen Instruments einen delegierten Rechtsakt zur Anpassung der bestehenden Übersichtskarten der Partner im Westbalkan im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (TEN- V-Verordnung) zu erlassen.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹ Dok. ST 5833/22.

2. Die sechs oben genannten Partner im Westbalkan haben der Kommission gegenüber den Wunsch geäußert, die Übersichtskarten des TEN-V (Gesamt- und Kernnetz) und der Verkehrsknotenpunkte (Flughäfen und Häfen) in ihrem Hoheitsgebiet zu ändern.
 3. Der diesbezügliche Vermerk der Kommissionsdienststellen wurde von der Arbeitsgruppe am 7. Februar 2022 geprüft. Keine der Delegationen erhob Einwände gegen die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme der Verhandlungen. Da jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur sehr wenige Informationen über die genauen Anträge der sechs Partner im Westbalkan vorliegen, hat sich die Kommission bereit erklärt, der Gruppe weitere Informationen zukommen zu lassen, sobald diese vorliegen.
 4. Ferner wird davon ausgegangen, dass die Kommission sich nach Abschluss der Verhandlungen erneut an den Rat wenden wird, um ihn um die Ermächtigung zur Unterzeichnung der Vereinbarung auf hoher Ebene im Namen der EU zu ersuchen.
 5. In Anbetracht dessen wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er die Kommission zur Aushandlung der oben genannten Vereinbarung auf hoher Ebene zwischen der EU und den sechs Partnern im Westbalkan ermächtigt.
-